

- Beglaubigte Abschrift -



Verkündet am 26.03.2021

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht
Jever
5 C 186/20

Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]

Beklagte

[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Jever auf die mündliche Verhandlung vom 22.02.2021 durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 541,10 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 14.07.2020 zu zahlen.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin hat einen weiteren Schadensersatzanspruch in Höhe von 541,10 € aus dem Verkehrsunfall vom 13.02.2020 in Jever (§§ 7, 17, 18 StVG, 249 BGB, 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG).

Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstreitig. Der Höhe nach beläuft sich der weitere Schadensersatzanspruch der Klägerin auf den zuerkannten Betrag.

Gemäß § 249 Abs. 1 BGB hat der zum Schadensersatz Verpflichtete den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.

Der Geschädigte ist allerdings unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. Doch genügt im Allgemeinen, dass er den Schaden auf der Grundlage eines von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens berechnet, sofern das Gutachten hinreichend ausführlich ist und das Bemühen erkennen lässt, dem konkreten Schadensfall vom Standpunkt eines wirtschaftlich denkenden Betrachters gerecht zu werden (BGH, Urteil vom 29.04.2003, VI ZR 398/02).

Dem Geschädigten soll bei voller Haftung des Schädigers ein möglichst vollständiger Schadensausgleich zukommen, Ziel des Schadensersatzes ist die Totalreparation. Deshalb müssen die nach § 249 BGB zur Verfügung zu stellenden Mittel so bemessen sein, dass sich die Vermögenslage des Geschädigten, sofern er nur wirtschaftlich vernünftig verfährt, nicht besser, aber auch nicht schlechter darstellt, als wenn der Schadensfall nicht eingetreten wäre.

Vorliegend kann die Klägerin sich zunächst auf das fundierte und gut nachvollziehbare Sachverständigengutachten der [REDACTED], vom 18.03.2020 stützen.

Auf dieser Grundlage errechnen sich Reparaturkosten in Höhe von 2.157,96 € netto abzüglich einer Wertverbesserung in Höhe von 150,00 € netto, so dass 2.007,96 € Reparaturkosten netto verbleiben.

Der Sachverständige hat eine Wertverbesserung zutreffend in Höhe von 150,00 € angesetzt. Dabei hat er das Gesamtfahrzeug (Pkw Audi A4 mit einer Erstzulassung 4/2017 und einer Gesamtlauflistung von ca. 180000 km) berücksichtigt. Ein um 66,15 € höherer Wertverbesserungszuschlag ist nicht gerechtfertigt. An dem Fahrzeug vorhandene (kleinere) Vorschäden wären durch sogenannte SmartRepair-Methoden zu reparieren gewesen.

Aus dem Grund sind auch keine weiteren Abzüge in Höhe von 50 % des Lackierkostenanteils am Stoßfänger und 50 % der Ersatzteilkosten für den Stoßfänger (103,68 € + 282,43 €) gerechtfertigt. Die Lackierung der PDC-Sensoren ist ebenfalls gerechtfertigt und deshalb insoweit kein weiterer Abzug in Höhe von 75,40 € vorzunehmen. Im Wege des Beilackierens ist dieses möglich und vermeidet so größere Farbabweichungen.

Zutreffend hat der Sachverständige außerdem eine Kleinteilpauschale in Höhe von 13,44 € angesetzt. Es ist zwar zutreffend, dass bereits einzelne Kleinteile in der Kalkulation aufgeführt sind. Diese Auflistung ist aber nicht abschließend. Allein die Kosten für Schmiermittel, Sprays oder ähnliches sind bereits nicht umfasst. Insoweit kann der Klägerin der diesbezügliche Ersatzanspruch nicht vollständig abgesprochen werden, nur weil bereits einzelne Kleinersatzteile aufgeführt worden sind. Auch der Höhe nach ist die Pauschale nicht zu beanstanden.

Gleichwohl kann ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht aus § 254 Abs. 1 BGB vorliegen, wenn der zum Schadensersatz Verpflichtete den Geschädigten konkret auf eine günstigere, aber technisch gleichwertige, Reparaturmöglichkeit verweist.

Hierzu reicht jedoch der vorgelegte Prüfbericht vom 23.03.2020 des von der Beklagten beauftragten Kfz-Sachverständigenbüros nicht aus.

Die Klägerin hatte einen fachkundigen Sachverständigen beauftragt, der das Fahrzeug untersucht und ein Gutachten zu dem „Haftpflichtschaden“ erstellt hat.

Ein Prüfbericht, der noch dazu ohne jegliche Besichtigung des beschädigten Fahrzeuges erstellt wird, ist nicht geeignet, die festgestellte Reparaturenwendigkeit in Zweifel zu ziehen. Die technischen Abzüge sind somit nicht gerechtfertigt. Es handelt sich im Ergebnis lediglich um ein abstraktes Aufzeigen von geringeren Kosten ohne jeden Bezug zum konkreten Schadensfall.

Dem Prüfbericht kommt kein Beweiswert zu. Ein Sachverständigengutachten ist es - schon vom eigenen Anspruch her - nicht. Eine Urkunde kann es mangels Erkennbarkeit des Ausstellers und Unterzeichnung durch denselben nicht sein.

Ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht ist damit nicht erkennbar.

Die Klägerin hat substantiiert und unter Einholung einer ergänzenden Stellungnahme des von ihr beauftragten Sachverständigen die Berechtigung und Notwendigkeit sämtlicher Schadenspositionen belegt.

Der Klage ist demnach insgesamt stattzugeben.

Der Zinsanspruch ergibt sich als Verzugsschaden aus §§ 286, 288, 291 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Streitwert: 541,10 €

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Frist von einem Monat bei dem Landgericht Oldenburg, Elisabethstraße 7, 26135 Oldenburg.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.


Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Jever, 09.04.2021

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts